

Satzung der Universität Stuttgart über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Abs. 5 Satz 3 LHG

Vom 23. Juni 2015

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 41a Abs. 5 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Juni 2015 die nachfolgende Satzung der Universität Stuttgart über die Vertrauenskommission beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Zusammensetzung, die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder sowie das Verfahren der Vertrauenskommission nach § 41a Abs. 5 Satz 3 LHG.

§ 2 Zusammensetzung der Vertrauenskommission

Die Vertrauenskommission setzt sich aus sechs Wahlmitgliedern des Senats (Vertrauenspersonen) und einem Mitglied des Rektorats zusammen. Der Senat bestimmt drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG sowie je ein Mitglied aus den weiteren Mitgliedergruppen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis Nr. 4 LHG zu Vertrauenspersonen. Den Vorsitz führt ein professorales Rektoratsmitglied, das ebenfalls Stimmrecht hat. Das Rektorat legt nach Maßgabe von Satz 3 durch Beschluss fest, welches seiner Mitglieder den Vorsitz in der Vertrauenskommission führt und welches Rektoratsmitglied dieses im Verhinderungsfall vertritt. An den Sitzungen der Vertrauenskommission können die anderen Mitglieder des Rektorats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3 Wahl der Mitglieder der Vertrauenskommission; Amtszeit

Der Senat wählt die Vertrauenspersonen sowie für jede Vertrauensperson eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist gleichzeitig Ersatzmitglied für den Fall, dass die von ihr oder ihm zu vertretende Vertrauensperson selbst zu den Auskunftsbegehrenden gehört. Die Amtszeit der Vertrauenspersonen und ihrer Stellvertretungen beträgt zwei Jahre. Die Wahl der Vertrauenspersonen und ihrer Stellvertretungen erfolgt nach den für die Wahl der Mitglieder der Senatsausschüsse geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats. Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertretungen nach ihrer Wahl durch den Senat.

§ 4 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Vertrauenskommission erhalten Einblick in die von der begehrten Auskunft betroffenen Daten des Vorhabenregisters; sie unterliegen insoweit der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sie sind bei ihrer Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor förmlich auf die Einhaltung dieser Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Nichtöffentlichkeit; Beschlüsse

- (1) Die Vertrauenskommission tagt nicht öffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Vertrauenskommission bedürfen außer der Mehrheit der Kommissionsmitglieder auch der Mehrheit der dieser Kommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (2) Die Vertrauenskommission entscheidet durch Beschluss, ob nach ihrer Einschätzung ein, gegebenenfalls beschränkter, Auskunftsanspruch nach den Voraussetzungen des § 41a Abs. 4 LHG besteht (Votum). Die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegehren trifft das Rektorat unter Würdigung des Votums der Vertrauenskommission. Richtet sich die Anrufung der Vertrauenskommission gegen die beabsichtigte Erteilung der Auskunft, wird diese nicht vor der Mitteilung des Votums der Vertrauenskommission an das Rektorat erteilt.

§ 6 Verfahren vor der Vertrauenskommission

- (1) Berechtigt zur Anrufung der Vertrauenskommission sind
 1. der Senat oder wenigstens ein Viertel der Senatsmitglieder, sofern das Rektorat die Auskunft aus dem Vorhabenregister nicht oder nur in beschränktem Umfang erteilt,
 2. die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und die vom Auskunftsbegehren betroffenen öffentlichen und privaten Drittmittelgeber, sofern das Rektorat die Erteilung einer Auskunft aus dem Vorhabenregister beabsichtigt.Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Sie ist an das Rektorat zu richten.
- (2) Vor einem Votum der Vertrauenskommission nach Anrufung durch den Senat oder wenigstens einem Viertel der Senatsmitglieder sind die von der Auskunft betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Drittmittelgeber von der Kommission anzuhören.
- (3) Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, finden die einschlägigen Vorschriften der Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2015



Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor